

**WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHL DES JUGENDPARLAMENTS
DER STADT GÖTTINGEN
VOM 12.09.2019**

- Lesefassung -

Aufgrund § 5 bis 8 der Satzung der Stadt Göttingen für das Jugendparlament vom 21.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 13 vom 02.07.2019), hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 12.09.2019 folgende Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Göttingen beschlossen:

1. Änderungsbeschluss Sitzung vom 11.06.2020 (21. Jahrgang, Amtsblatt Nr. 33 vom 16.06.2020):
2. Änderungsbeschluss Sitzung vom 17.03.2022 (23. Jahrgang, Amtsblatt Nr. 14 vom 29.03.2022):
3. Änderungsbeschluss Sitzung vom 14.12.2023 (24. Jahrgang, Amtsblatt Nr. 34 vom 29.12.2023):

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist die Stadt Göttingen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Referat Statistik und Wahlen der Stadt Göttingen. Die weiterführenden Schulen in der Stadt Göttingen unterstützen die Durchführung. Der Begriff der weiterführenden Schule schließt in dieser Wahlordnung über die Haupt-, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen hinaus auch die berufsbildenden Schulen, vergleichbare private und kirchliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft sowie Förderschulen mit ein.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (4) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 3 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 6 der Satzung der Stadt Göttingen für das Jugendparlament geregelt.

§ 4 Stimmabgabe

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts durch Stimmabgabe auf einem Onlineportal durchgeführt. Die Stimmabgabe kann mit dem Pfad zu der Internetseite (Onlineportal) und der Zugangskennung an selbst ausgewählten internetfähigen Geräten oder im Wahllokal des Referates Statistik und Wahlen erfolgen. Für die Stimmabgabe können an den weiterführenden Schulen Wahllokale eingerichtet werden.

(2) Den Pfad zu der Internetseite (Onlineportal) und die Zugangskennung wird bei Wahlberechtigten, welche eine weiterführende Schule in der Stadt Göttingen besuchen, durch die entsprechende Schule ausgegeben. Alle anderen Wahlberechtigten erhalten den Pfad und die Zugangskennung nach Antragstellung beim Referat Statistik und Wahlen der Stadt Göttingen.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleitung, welche vom Referat Statistik und Wahlen der Stadt Göttingen gestellt wird,
- der Wahlausschuss.

§ 6 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung macht die Durchführung der Jugendparlamentswahlen spätestens 12 Wochen vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahltag bzw. der Wahlzeitraum werden von der Wahlleitung bestimmt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Jugendparlamentswahlen muss enthalten:
 1. den Wahltag bzw. den Wahlzeitraum,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Kandidat*innen,
 4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
 5. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen,
 6. die Wahlrechts- und Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 7. Angaben zu den eingerichteten Wahllokalen bzw. zu der Nutzung selbst ausgewählter internetfähiger Geräte.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und 4 von der Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge für die Mitglieder durch die gewählten Parteien im Rat der Stadt Göttingen gemäß ihrer Sitzanzahl berücksichtigt werden. Dabei ist angestrebt, dass die Jugendorganisationen der Parteien Berücksichtigung finden. Eine paritätische Zusammensetzung des Wahlausschusses wird angestrebt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Jugendparlamentswahl kandidieren.
- (2) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung fest.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 8 Wahlhandlung

-gestrichen-

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. Die persönlichen Voraussetzungen einer Wahlbewerberin bzw. eines Wahlbewerbers regelt die Wahlbekanntmachung. Für einen Wahlvorschlag sind ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen sowie eine Bestätigung zu unterschreiben, dass die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin muss eine schriftliche Einwilligungserklärung nach Vordruck der Wahlleitung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen, wenn die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber noch keine Volljährigkeit erreicht hat.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Er muss den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der zu wählenden Person enthalten, sowie bei Besuch einer Schule oder einer Ausbildung, die Schule oder den Ausbildungsbetrieb oder ggfs. die Bildungseinrichtung und persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer).
- (3) Wahlvorschläge können bis 7 Wochen vor dem (ersten) Wahltag bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§ 10 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über die Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen der Bewerber*innen entsprechend § 9 und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als es gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Göttingen zu besetzende Sitze im Jugendparlament gibt, reduziert sich die Zahl der Sitze entsprechend.
- (4) Die Wahlleitung informiert die Bewerber*innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung.
- (5) Die zugelassenen Kandidat*innen sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem (ersten) Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/jeden Kandidat*in den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsjahr sowie die Schule oder den Ausbildungsbetrieb enthalten.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen gemäß § 2 ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt die Wählerin bzw. der Wähler die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (2) Wahlberechtigte, die keine weiterführende Schule im Göttinger Stadtgebiet besuchen, erhalten die Zugangskennung beim Referat Statistik und Wahlen. Hierfür sind ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen sowie eine Bestätigung zu unterschreiben, dass die Wahlberechtigung vorliegt. Der Vordruck ist beim Referat Statistik und Wahlen zu erhalten. Für den Erhalt eines Stimmcodes im Referat Statistik und Wahlen ist ein Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis für die Wahl des Jugendparlamentes nach Vordruck der Wahlleitung zu stellen. Beträgt das Alter der Antragstellerin/ des Antragstellers noch keine 16 Jahre, ist zusätzlich eine unterschriebene Einwilligungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten bezüglich der notwendigen Datenspeicherung für den Wahlzeitraum nach Vordruck der Wahlleitung erforderlich. Um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern, werden der/die Vorname/n und Familienname/n sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten gespeichert. Die Daten werden unmittelbar nach Ende des Wahlzeitraums gelöscht.
- (3) Die Wähler*innen können bei der Online-Wahl eine Stimme abgeben. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe einer ungültigen Stimme ist möglich.
- (4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Schule oder den Ausbildungsbetrieb bzw. die Bildungseinrichtung des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Die Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Online-Stimmzettel wird gemäß § 10 Abs. 2 im Losverfahren bestimmt.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten von der Wahlleitung ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, wer welche zur Wahl stehende Person gewählt hat.

§ 12 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens 7 Tage nach dem (letzten) Wahltag.
- (2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 1. die ungefähre Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Verteilung der Sitze nach den weiterführenden Schulen und der restlichen Sitze nach Stimmenstärke,
 7. die gewählten Kandidat*innen sowie deren Nachrücker*innen.
- (3) Jede weiterführende Schule entsendet mindestens eine/n Kandidat*in ins Jugendparlament. Gewählt ist jeweils der/die

Kandidat*in mit den meisten (mindestens einer) Stimmen an ihrer/seiner weiterführenden Schule. Die weiteren Plätze des Jugendparlaments werden unabhängig von der besuchten Schule vergeben an die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen (mindestens jedoch eine) auf sich vereinigen konnten. Sollte nicht jede weiterführende Schule eine/n Kandidat*in stellen, gilt stattdessen der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen (mindestens jedoch einer) als gewählt, die/der nicht von einer Schule als stimmstärkste/r Kandidat*in in das Jugendparlament entsandt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker*innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen bei der entsprechenden weiterführenden Schule bzw. den restlichen nach Stimmenstärke gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende*n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Berufung oder ggfls. die Abberufung (§ 4 der Satzung) der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt durch die Wahlleitung. Die Wahlleitung übersendet das Berufungsschreiben an die vom Wahlausschuss festgestellte gewählte Person. Die gewählte Person teilt der Wahlleitung schriftlich (in Papierform mit persönlicher Unterschrift) innerhalb von 4 Wochen mit, ob die Berufung angenommen oder nicht angenommen wird. Erfolgt binnen 4 Wochen keine Antwort, so gilt der Sitz als nicht angenommen. Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes aus, erhält die nachrückende Person im Rahmen des Nachrückverfahrens das Berufungsschreiben und die ausgeschiedene Person eine Abberufung von der Wahlleitung.

§ 13 Ersatzbestimmungen

(1) Bei Ersatzbestimmungen, z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Verlust der Wählbarkeit gemäß der Satzung, rückt der/die Kandidat*in der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sollte die Schule des ausscheidenden Mitglieds keine/n Nachrücker*in stellen können, erhält den Platz stattdessen der/die Nachrücker*in, der die meisten Stimmen (mindestens jedoch eine) auf sich vereinigt.

(2) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Jugendparlaments zu erklären. Die Geschäftsstelle informiert die Wahlleitung entsprechend. Die Wahlleitung stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in.

§ 14 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/ jedem Wahlberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.12.2023

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin